Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 60.

(Nr. 3081.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Kreisständen des Kreises Wittgenstein den chausseemäßigen Ausbau der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg gestattet und den desfallsigen Kreistagsbeschluß vom 26. Januar d. J. bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Für den Finanzminister: Kühne. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer-Esche.

An die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1848.

(Nr. 3082.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848., betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 12. Februar v. J. den Bau einer Chaussee von Lychen nach Boytzenburg genehmigt habe, bestimme Ich auf den Bericht vom 25. November d. J. hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152) in Betreff der Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840., sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen bei der Chaussee von Lychen nach Boytzenburg gleichfalls zur Anwendung kommen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pommer-Esche.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3083.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848., die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach über die Gemeinde Boisheim im Kreise Kempen betreffend.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 25. November d. J. bestimme Ich, daß die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach sich vom 1. Januar k. J. an über die Gemeinde Boisheim im Kreise Kempen erstrecken soll; mit diesem Tage hört die bisherige Kompetenz des Handelsgerichts zu Crefeld hinsichtlich der genannten Gemeinde auf, jedoch sind die bei diesem Gerichte zu jenem Zeitpunkte schon anhängigen Rechtssachen auch bei demselben zu Ende zu bringen. Zur Ausführung dieser Meiner Bestimmung, welche durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen ist, haben Sie, der Justizminister, das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Rintelen. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
v. Pommer-Esche.

An den Staats- und Justizminister Rintelen und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3084.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da der Oberbürgermeister und der Gemeinderath der Stadt Cöln darauf angetragen haben, zu verschiedenen, für Rechnung der Stadt auszuführenden öffentlichen Arbeiten und anderen außerordentlichen Ausgaben, insbesondere zur Abbürdung der auf Grund Unseres Privilegiums vom 31. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 203.) aufgenommenen städtischen Anleihe von 200,000 Thalern, eine Anleihe mittelst, auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadtobligationen aufnehmen zu dürfen, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von auf den Inhaber lautender Cölner Stadtobligationen zum Betrage von einer Million Thalern und zwar in Scheinen zu 50 Thalern, oder zu einem durch 50 theilbaren Betrage, welche nach dem hier folgenden Schema auszustellen und mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Potsdam, den 4. Dezember 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. Für den Finanzminister: Kühne. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer-Esche.

Schema.

Schema.

Cölner Stadt-Obligation.

THALER 000 PREUSSISCH COURANT.

Serie I.

Cölner Stadt-Obligation

der Anleihe von

Litt. Z. № 000

Einer Million Thalern

genehmigt durch Beschluss des Gemeinderathes vom 12. November 1847.

Ausgefertigt in Gemässheit des landesherrlichen Privilegiums vom 184

(Gesetzsammlung für 184 , St.)

Thaler 000 Preussisch Courant.

Der Ober-Bürgermeister und zugleich Gemeindevorsteher der Stadt Cöln und die vom Gemeinderathe zur Negoziirung der Anleihe von Einer Million Thalern ernannte Kommission bescheinigen durch diese Schuldverschreibung, dass der Inhaber in Folge einer desfalls geschehenen baaren Einzahlung an die Stadtkasse ein Kapital von

000 Thalern Preussisch Courant.

an die Stadt Cöln zu fordern hat.

Die auf vier Prozent festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, und werden nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinscoupons gezahlt.

Zur Tilgung der ganzen Anleihe, welche nicht kündbar ist, wird von dem auf die Realisirung derselben folgenden Jahre an gerechnet, jährlich ein halb Prozent, nebst den Zinsen der getilgten Obligationen, verwendet. Die zu tilgenden Obligationen werden durch das Loos bezeichnet und mit einem Aufgelde von zehn Prozent des Nennwerthes, also mit hundert zehn Prozent zurückgezahlt.

Der Tag der Rückzahlung des ausgeloosten Theilkapitals wird binnen vierzehn Tagen nach geschehener Verloosung durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. Mit Ablauf des auf solche Weise angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf. Die Rückzahlung des Kapitals geschieht gegen Auslieferung des Schuldscheines und der nicht verfallenen Zinscoupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth an dem Kapitalbetrage eingehalten. — Für die richtige Verzinsung und Tilgung haftet das Gesammtvermögen und die Gesammteinnahme der Stadt.

Cöln, den 184

Der Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Anleihe-Kommission.

Ausgefertigt:

THALER 000 PREUSSISCH COURANT.

Dieser Obligation sind vorläufig die Zinscoupons für 5 Jahre beigefügt.

Dieser Coupon verjährt in 5 Jahr.

Erster Coupon zur Cölner Stadt-Obligation.

Serie I. Litt. Z. No. 000.

über Thaler Fünfhundert Preußisch Courant.

Inhaber Dieses empfängt am ersten Juli 18 aus der Stadtkasse zu Cöln

Zehn Thaler

an halbjähr. Zinsen für die Zeit v. 1. Jan. bis 30. Juni 18

Cöln, den 18

Der Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Anleihe-Kommission.

Dieser Coupon verjährt in 5 Jahr.

Zweiter Coupon zur Cölner Stadt-Obligation.

Serie I. Litt. Z. No. 000.

über Thaler Fünfhundert Preußisch Courant.

Inhaber Dieses empfängt am zweiten Januar 18 aus der Stadtkasse zu Cöln

Zehn Thaler

an halbjähr. Zinsen für die Zeit v. 1. Juli bis 31. Dez. 18

Cöln, den 18

Der Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Anleihe-Kommission.